B/S/H/

Verfahrensordnung

BSH verpflichtet sich zu rechtmäßigem Verhalten und ermutigt zur Abgaben von Hinweisen

Regelungsgegenstand

In ihrem Leitbild hat sich die BSH Gruppe („BSH“) zu verantwortungsvollem und rechtmäßigem Handeln verpflichtet. Wir lehnen es ab, Geschäfte zu machen, die geltendes Recht, interne Richtlinien oder die Standards, auf die sich die BSH verpflichtet hat, verletzen. Das gilt weltweit und für die gesamte Organisation. Diese klare Position und die Einhaltung der in unseren BSH Business Conduct Guidelines („BCGs“) verankerten Grundsätze sind Basis für das hohe Ansehen, das die BSH und ihre Marken bei ihren Mitarbeitenden, Kunden, geschäftlichen Kontakten und in der Öffentlichkeit genießen.

Unangemessenes Verhalten auch von Einzelnen kann dieses Vertrauen, das wir uns täglich mit viel Engagement erarbeiten, schädigen. Deshalb ist es für uns essenziell, Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten innerhalb des eigenen Unternehmens aber auch in unserer Lieferkette sorgfältig nachzugehen. Dies ermöglicht es uns, Fehlverhalten rechtzeitig zu erkennen und abzustellen, angemessen zu reagieren, uns vor negativen Auswirkungen zu schützen, notwendige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und unsere Prozesse und Kontrollen kontinuierlich zu verbessern.

Deshalb ermutigen wir alle Betroffenen, sich an uns zu wenden, wenn sie Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder einen Verstoß gegen Gesetze, Richtlinien oder sonstige Vorschriften haben. Diese Ermutigung gilt für Mitarbeitende oder Leiharbeitnehmende gleichermaßen wie für Lieferanten, Kunden, Dienstleistende, Anwohnende einer unserer Standorte oder sonstige potenziell Betroffene unseres unternehmerischen Handelns. Auch als Vertretende von

Nichtregierungsorganisationen („NGOs“) können Sie sich mit Ihrem Anliegen jederzeit an uns wenden.

Über welche Meldewege können Hinweise eingereicht werden?

BSH bietet unterschiedliche Meldewege an

Um möglichst alle potenziell Betroffenen zu erreichen, bieten wir für die Abgabe von Hinweisen folgende Meldewege an:

- Unser von einem externen Anbietenden betriebenes, weltweit und rund um die Uhr über das Internet und die BSH-Homepage erreichbares BKMS-Hinweisgebendensystem Trust and Tell (https://www.bkms-system.net/bshg) ermöglich Unternehmens-Internen wie -Externen eine örtlich und zeitlich uneingeschränkte, barrierefreie Meldungsabgabe in vielen Sprachen. Das BKMS® System ist eine webbasierte ASP -Anwendung (ASP = Application Service Provider bzw. Anwendungsdienstleister), die in einem unabhängigen, geschlossenen System (keine Cloud-Lösung) betrieben und bereitgestellt wird. Das System ist nach europäischem Datenschutzrecht zertifiziert, erfüllt höchste Datensicherheitsstandards und lässt nachweislich keine Möglichkeit des Zugriffs auf Meldungsdaten durch den Betreiber selbst oder Dritte zu. Hier können auch anonyme Hinweise abgeben werden. In einem solchen Fall können weder BSH-Mitarbeitende noch der externe Betreibenden Rückschlüsse auf die Identität eines Hinweisgebenden ziehen. Ein geschützter und nur für den Hinweisgebenden zugänglicher Postkasten ermöglicht die (anonyme) Kommunikation zwischen BSH und dem Hinweisgebenden.
- BSH-Mitarbeitende können sich alternativ auch direkt an ihren jeweiligen Local Compliance Officer (LCO) (Kontakt im Compliance Intranet) wenden.
- Hinweisgebenden, die es vorziehen, sich an eine externe Vertrauensperson zu wenden, steht unser Vertrauensanwalt Dr. Karl Sidhu (SvS Rechtsanwälte) unter folgender E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer zur Verfügung:

  * : Widenmayerstr. 36, 80538 München, Deutschland

  @: sidhu@svs-legal.de (alle Sprachen)

  (: +49 (0)89 244 133 4 60 (Englisch und Deutsch)
- Meldungen per Brief sind bitte per Postversand an [BSH Hausgeräte GmbH, GLE-CI, Carl-Wery-Str. 34, 81739 München, Deutschland] zu richten.

Für welche Art von Beschwerden und Hinweisen kann unser Beschwerdeverfahren genutzt werden?

BSH nimmt Hinweise zu sämtlichen Risiken und Verstößen entgegen

Über die genannten Meldewege können jegliche Risiken und Verstöße gegen geltende Gesetze oder BSH-interne Regelungen ("Compliance-Verstöße"), einschließlich tatsächlicher oder möglicher Verletzungen

menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, die im Kontext mit dem wirtschaftlichen Handeln von BSH im eigenen Geschäftsbereich und seiner unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten stehen, gemeldet werden.

Zu den menschenrechtlichen Risiken zählen hier insbesondere der Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit, der Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei, die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, der Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, die widerrechtliche Verletzung von Landrechten und der Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können.

Umweltbezogene Risiken ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Quecksilber, persistenten organische Stoffen (POPs) und gefährlichen Abfällen.

Hinweisgebende sollten ihre Beschreibungen und Sachverhaltsdarstellungen möglichst klar und detailliert angeben, damit sie auch von fachfremden Personen nachvollzogen werden können. Bei Hinweisen über Trust and Tell werden Hinweisgebende nach einer kurzen Information und Sicherheitsabfrage aufgefordert, wenn möglich den Schwerpunkt ihres Hinweises zu nennen und Angaben zu Beteiligten und Zeitraum des Verstoßes zu machen.

Für die weitere Sachverhaltsaufklärung ist es hilfreich, wenn Hinweisgebende für Rückfragen zur Verfügung stehen. Dazu bietet sich die Einrichtung eines geschützten Postkastens an (s.o.).

Wer im Unternehmen bearbeitet eingehende Hinweise?

Innerhalb einer fachübergreifenden BSH-internen Meldestelle werden sämtliche Hinweise von speziell geschulten Mitarbeitenden nach der untenstehenden Aufgabenteilung entgegengenommen und bearbeitet. Je nach zugrundeliegendem Sachverhalt werden Meldungen an den für den jeweiligen Melde- bzw. Beschwerdegegenstand zuständigen Fachbereich weitergeleitet.

BSH Compliance Organisation (GLE-CI)	§ Betreibt und unterhält die oben dargestellten Meldewege (Meldestelle). § Klassifiziert die eingehenden Meldungen und leitet diese an die zuständigen

		Fachbereiche zur Prüfung und Bearbeitung weiter.
Global Human Resources (GHR)	§	Bearbeitet Hinweise auf Verletzung von Menschen- oder Arbeitnehmendenrechten im eigenen Geschäftsbereich der BSH (z.B. Hinweise auf Mobbing, Diskriminierung, Verstöße gegen das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Verstöße gegen die Regelungen zur Arbeitssicherheit).
Global Purchasing (GPU)	§	Bearbeitet Hinweise auf Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten in der BSH-Lieferkette (Produktionsmaterial und indirekter Einkauf).
GPL-LOT	§	Bearbeitet Hinweise auf Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten in der BSH-Lieferkette (Logistik Lieferanten).
PCS-SP	§	Bearbeitet Hinweise auf Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten in der BSH-Lieferkette (externe Vertragskundendienste).
Corporate Operations & Steering Environment and Safety (COS-ES)	§	Bearbeitet Hinweise auf umweltbezogene Risiken und Verstöße im eigenen Geschäftsbereich der BSH.

Was passiert mit einem Hinweis?

Zum Zwecke der transparenten Kommunikation gegenüber allen Hinweisgebenden zeigen wir nachfolgend den typischen Ablauf eines Beschwerdeverfahrens auf:

Sämtliche Hinweise werden geprüft und in einem geregelten Verfahren bearbeitet

§ Eingang des Hinweises

Sofern über die oben beschriebenen Meldewege eine Beschwerde eingeht, wird deren Eingang intern dokumentiert. Der Hinweisgebende erhält spätestens nach 7 Tagen eine Bestätigung über den Eingang seines Hinweises. Diese kann schriftlich, per E-Mail oder elektronisch

über das digitale Hinweisgebendensystem Trust and Tell erfolgen, je nachdem welcher Kommunikationskanal gewählt wurde.

§ Prüfung des Anwendungsbereiches und Plausibilisierung

Die zentrale Meldestelle prüft, ob der eingegangene Hinweis in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt. Sofern dies nicht der Fall ist, erhält der Hinweisgebende eine entsprechende Rückmeldung und, soweit möglich, die Nennung der für den Hinweis zuständigen Stelle (z.B. den BSH Kundendienst). Jeder Hinweis wird sorgfältig auf Plausibilität geprüft und kategorisiert, um ihn gegebenenfalls an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten.

Sollte eine Prüfung mangels ausreichender Angaben nicht möglich sein, wird die Meldestelle mit dem Hinweisgebenden Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen, sofern das möglich ist.

Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird das Verfahren aufgrund mangelnder Substantiierung geschlossen.

§ Ermittlung und Aufarbeitung des Sachverhalts

Die Meldestelle stellt sicher, dass alle Hinweise angemessen untersucht werden. Der zuständige Fachverantwortliche (s.o.) prüft den Sachverhalt umfassend. Im Rahmen der Aufklärung kann sich neben der Einholung von Hintergrundinformationen, Prüfung von Dokumenten, Analyse von Daten und Durchführung von Interviews anbieten, mit dem Hinweisgebenden in den Dialog zu treten, um den Sachverhalt gemeinsam zu erörtern und gegebenenfalls eine einvernehmliche Streitbeilegung herbeizuführen.

Steht nach Überzeugung der Meldestelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Hinweisgeber entsprechend informiert. Das Verfahren wird in diesem Fall eingestellt.

§ Erarbeitung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen

Das zügige Abstellen eines festgestellten Verstoßes und die gemeinsame Erarbeitung einer Lösung mit den Betroffenen haben für BSH oberste Priorität. Wird darüber hinaus im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung ein individuelles Fehlverhalten eines Mitarbeitenden festgestellt, kann dieses mit angemessenen Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Um eine Wiederholung des Verstoßes in Zukunft zu vermeiden, können auch weitere Abhilfemaßnahmen wie z.B. Prozess- und Kontrollverbesserungen definiert und implementiert werden.

§ Überprüfung der Maßnahmen und des Ergebnisses

Im Rahmen LkSG-relevanter Verstöße evaluiert BSH gemeinsam mit den Hinweisgebenden die erzielten Ergebnisse, um zu erfahren, ob die

Maßnahmen wirksam waren bzw. sind oder ob nachgebessert werden muss.

Welche Grundsätze gelten im Verfahren?

BSH hat sich und alle ermittelnden Beschäftigten im Rahmen von konzernweit gültigen Richtlinien und Prozessen dazu verpflichtet und berechtigt, sämtliche Hinweise unabhängig und unparteilich, sorgfältig und vertraulich zu bearbeiten. Die Grundsätze eines fairen Verfahrens sind dabei oberstes Gebot. Außerdem ist stets das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren. Für Beschuldigte gilt, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, die Unschuldsvermutung.

Unsere Mitarbeitenden, die zur Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen zuständig sind, sind erfahren im professionellen Umgang mit Meldungen und den zugrundeliegenden Sachverhalten und werden laufend auf unsere Prozesse und die jeweils relevanten Themen geschult. Außerdem stellen wir sicher, dass sie in Bezug auf ihre Ermittlungsaufgaben weisungsunabhängig agieren können. Die Verarbeitung der Hinweise erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die BSH ist allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

Wie ist der zeitliche Ablauf des Verfahrens?

Das Verfahren wird zügig durchgeführt; Hinweisgebende erhalten Rückmeldung

Auch wenn gemeldete Sachverhalte in Umfang und Komplexität oftmals sehr variieren und es daher schwierig ist, einen allgemein gültigen Zeitplan festzulegen, wird sich BSH bemühen, Ermittlungen so zügig und effizient wie möglich durchzuführen.

Unabhängig von der Dauer der einzelnen Untersuchung erhalten Hinweisgebende nach Abschluss des Verfahrens eine abschließende überblicksartige Rückmeldung zu ihrem Hinweis sowie zu den getroffenen Maßnahmen. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Hinweises erfolgt eine Rückmeldung. Dabei werden datenschutzrechtliche Vorgaben und sonstige Vertraulichkeitsgebote gewahrt sowie übergeordnete Unternehmensinteressen berücksichtigt.

Wie werden Hinweisgebende im Verfahren geschützt?

BSH toleriert keine Benachteiligungen gegen Hinweisgebende; Vertraulichkeit ist ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens

In den Business Conduct Guidelines sowie in der konzernweit gültigen Richtlinie zu internen Untersuchungen hat BSH fest verankert, dass keine Benachteiligungen von Mitarbeitenden toleriert werden, die in gutem Glauben mögliche oder tatsächliche Verstöße melden, oder Ermittlungen in anderer Weise (z.B. als Bezeugende oder Fachkundige) unterstützen. Diesen Schutz stärken auch unsere Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit ('need-to-know'-Prinzip) und Regeln zum Umgang mit Interessenskonflikten. Gegenüber unternehmens-externen

Hinweisgebenden (z.B. Mitarbeitende eines Lieferanten) wird sich BSH bemühen, einen vergleichbaren Schutz zu erwirken.

Ein Verstoß gegen dieses ausdrückliche Benachteiligungsverbot kann nach den hier beschriebenen Regeln gemeldet werden.

Welche Wirksamkeitskontrollen gibt es?

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft

Bei Einrichtung und Betreiben des Verfahrens sowie bei der Bearbeitung von Hinweisen fließen die Ergebnisse der Risikoanalyse und Erkenntnisse zu potenziellen Zielgruppen und Betroffenen ein. Auf Basis dieser Erkenntnisse wird die Wirksamkeit des oben dargestellten Verfahrens jährlich und anlassbezogen überprüft. Wenn nötig, wird BSH entsprechende Anpassungen und Änderungen bezüglich der Zugänglichkeit und des Ablaufs des Beschwerdeverfahrens vornehmen. Anregungen und Feedback von Hinweisgebenden werden dafür gerne entgegengenommen.

Zudem fließen Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Bearbeitung von Hinweisen in die ständige Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten ein, etwa in die Risikobewertung und -Priorisierung und in die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen.

Berichterstattung

Da Transparenz bei BSH großgeschrieben wird, veröffentlicht BSH regelmäßig Informationen zur Anzahl der eingegangenen Hinweise, zu den Themen sowie zu den aus den Hinweisen gezogenen Schlussfolgerungen und den ergriffenen Maßnahmen. Die Veröffentlichung erfolgt dabei stets in anonymisierter Form, also ohne Nennung von Namen.

Wer ist im Unternehmen für das Beschwerdeverfahren zuständig?

Für Fragen zur Abgabe eines Hinweises oder zum hier beschriebenen Verfahren können sich Hinweisgebende und potentiell Betroffene an das globale Compliance Investigations Team (compliance-investigations@bshg.com) wenden.